

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1867.

Nr. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 22. Juli 1867, einen Zusatz zu Art. 18 der Geschäftsordnung für das
Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena betreffend.

Nachdem sich die bei dem Oberappellationsgerichte in Jena beteiligten Staatsregierungen über den Erlaß eines Nachtrags zu der unter dem 7. August 1852 publicirten Geschäftsordnung dieses Tribunals (Ges. Samml. 1852 S. 154) vereinigt haben, dieser Nachtrag auch die höchste Genehmigung Serenissimi erhalten hat, so wird derselbe nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neue Geschäftsordnung mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Zusatz zu Art. 18 der Geschäftsordnung für das Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena:

Bei Geschäftsüberhäufung in dem Civilsenate ist der Präsident befugt, Rechtsmittel, welche nach Art. 27 auf den ersten Vortrag eines Referenten hin erledigt werden können, in dem Criminalsenate, welcher insoweit die Stellung eines zweiten Civilsenates einnimmt und dabei mit wenigstens fünf Botanten besetzt sein muß, erledigen zu lassen.

Rudolstadt, den 22. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketschold.